



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1335/0001-III/1/2009	Rp 265/09/BS/GZ/ZI Mag. Barbara Schmied-Länger Mag. Gerald Zillinger	4080	04.09.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die beabsichtigte Novellierung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings dürfen dabei im Interesse der österreichischen Wirtschaft keine überstürzten Maßnahmen festgelegt werden, die zu ernsthaften existenziellen Problemen der mit dem Import bzw. Vertrieb pyrotechnischer Artikel befassten Mitgliedsbetriebe führen würden.

Da sich gegenüber dem Pyrotechnikgesetz 1974 wesentliche Änderungen in der Kategorisierung ergeben haben (die Klassen 1 bis 4 wurden durch insgesamt 10 Kategorien ersetzt), wäre es sinnvoll, die Kategorisierung im vorderen Bereich des Gesetzes anzuführen, da sich sämtliche Erläuterungen auf diese Kategorien beziehen.

Im Pyrotechnikgesetz 1974 erfolgte die Kategorisierung nach Klassen, deren Einteilung nach dem Gesamtsatzgewicht erfolgte. Die neue Klassifizierung, basierend auf der EU-Richtlinie, erfolgt nach Verwendungsart, Gefährlichkeitsgrad, Zweck und Lärmpegel, wobei im Pyrotechnikgesetz 2010 keine nähere Definition oder Richtwerte enthalten sind. Die Bestimmung exakter Richtwerte wäre daher wünschenswert. So könnten in § 4 die Bestimmungen der EU-Richtlinie übernommen werden, da diese somit leichter verständlich sind.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

1. Pyrotechnikgesetz

Ad § 2 Abs. 1

Wunderkerzen und Sprühkerzen bzw. Tortensprüher/-fontänen sollten ebenfalls von dem Pyrotechnikgesetz ausgenommen werden. Einerseits ist das Gefahrenpotential sehr gering, andererseits vertreiben viele Lebensmittelhändler, Diskonter etc. solche Produkte schon seit etlichen Jahren in ihren Geschäften. Wir empfehlen die Klassifizierung als Spielzeug, da hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit keine Relevanz gegeben ist.

Ad § 3 Abs. 1

Die Feuerwehr sollte ebenfalls vom persönlichen Geltungsbereich ausgenommen werden.

Ad § 3 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, hier auch Unternehmen aufzunehmen, die speziell beratend bei der Entwicklung von pyrotechnischen KFZ-Produkten, deren Gefahrgutverpackungen oder der Zulassung dieser Produkte tätig sind.

Ad § 8 Abs. 1

Hier sollte auch die Vorführung von pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge aufgenommen werden, wie sie z.B. bei Feuerwehrvorführungen im Zuge von Schulungs- und Informationsveranstaltungen stattfinden. Andernfalls wären solche Vorführungen nämlich laut § 41 verboten, da die Vorführung nicht der widmungsgemäßen Verwendung von Airbags etc. entspricht.

Ad § 11

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich weiters anzuregen, Maßnahmen zur Vermeidung unsachgemäßer Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, z.B. in Stadien, zu initiieren. Es zeigt sich, dass hier vorwiegend illegale Knallartikel zur Anwendung kommen, welche durch die Besucher der Veranstaltungen aus den benachbarten Ländern in die Stadien geschmuggelt werden. Hier wäre über Schulungen und Aufklärungsaktivitäten der Sicherheitskräfte ein erhöhter Effekt zu erzielen.

Ad § 14

Es stellt sich die Frage, ob eine Heraufsetzung der Altersgrenze bei dem Erwerb, Besitz und bei der Verwendung von Artikeln der Kategorie F1 (Klasse I PyrotechnikG 1974) wirklich zum gewünschten Ziel führen wird, oder aber Kinder schon frühzeitig verleitet werden, mit dem Strafgesetz in Berührung zu kommen. Vermutlich wird diese Einschränkung in der Praxis erfolgreich umgangen werden und zu einem negativen Erkenntnisgewinn führen. Es ist zu befürchten, dass hier vor allem jene profitieren werden, die bereits jetzt Klasse II Artikel (PyrotechnikG 1974) ohne Gewerbeberechtigung und genehmigter Betriebsanlage an Personen unter 18 Jahre verkaufen. Eine kontrollierte Abgabe von Artikeln der Kategorie F1 (Klasse I PyrotechnikG 1974) mit einer vernünftigen Altersfreigabe wäre hier wesentlich zielführender.

Ad § 14 Z 2

Bei pyrotechnischen Signalmitteln stellt sich die Frage, ob eine Altersbegrenzung notwendig ist - sowohl für den Einsatz beim Segeln als auch beim Bergsteigen ist die Verwendung auch für wesentlich jüngere Menschen durchaus sinnvoll. Wenn prinzipiell an eine Altersbegrenzung gedacht wird, sollte diese wesentlich niedriger angesetzt werden (z.B. 10 Jahre).

Ad § 14 Z 3

Für die Kategorie F2 ist in der EU-Richtlinie ein Mindestalter von 16 Jahren vorgesehen. Es wird daher angeregt, für diese Kategorie in Österreich dieselbe Altersgrenze anzusetzen.

Ad § 14 Z 4

Es sollte eine Altersgrenze von 18 Jahren vorgesehen werden, da für diese Kategorien ohnedies das Erlangen einer fachlichen Qualifikation vorgesehen ist.

Ad § 15 Abs. 3 Z 5

Wenn kein schweres Verschulden vorliegt, sollte die Verlässlichkeit weiterhin gegeben sein. Dies bedeutet, dass neben dem Vorsatz nur beim Nachweis grober Fahrlässigkeit die Verlässlichkeit in Frage gestellt werden sollte.

Ad § 16 Abs. 2 Z 1

Die für den pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen vorgesehene Altersgrenze entbehrt jeglicher rechtlicher Grundlage und findet auch in den Erläuterungen keine nähere Erklärung. Auch Art. 7 der RL 2007/23 sieht keine spezifische Altersgrenze vor, sondern stellt es den Mitgliedstaaten frei, abweichende Regelungen von den Altersgrenzen (diese enden in der Aufzählung des Art. 7 mit 18 Jahren) vorzusehen. Da nach den zivilrechtlichen Bestimmungen die volle Handlungsfähigkeit im Regelfall mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt, diese Personen voll deliktsfähig sind, eigenverantwortlich ein Unternehmen führen dürfen, kann diese Altersgrenze auch verfassungsrechtlich nicht begründet werden.

Ad § 17

Um das Gefahrenpotential hier so gering wie möglich zu halten, wäre es überlegenswert, die Kategorie F4 (Klasse IV PyrotechnG 1974) sowie die Kategorie T2 überhaupt nur noch für die gewerbliche Verwendung (mit entsprechender Ausbildung, Versicherungsschutz, Sicherheitseinrichtungen, etc.) zuzulassen.

Ad § 17 Abs. 1

Hier wäre zu überlegen, gewisse Fachkenntnisse auch für Erwerb und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge festzulegen. Gewerbliche Unternehmen wären davon gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 ohnehin ausgenommen. Privatpersonen, die Airbags oder Gurtstraffer für eine Fahrzeuginstandsetzung erwerben wollen, sollten aber eine gewisse Fachkenntnis besitzen.

Für die Kategorie F3 sollte in Anlehnung der EU-Richtlinie gemäß Artikel 7 kein Nachweis einer Fachkenntnis gefordert werden. In diesem Sinne ist auch § 20 Z 3, der diese Anforderung nicht vorsieht.

Ad § 17 Abs. 2 Z 1

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich anzuregen, genaue Richtlinien für staatlich anerkannte Pyrotechniklehrgänge zu erstellen. Momentan kann fast jeder an solchen Kursen teilnehmen und erhält nach dieser Ausbildung von ein bis zwei Tagen eine Bescheinigung, mit welcher alles gekauft werden kann, Feuerwerke abgeschossen werden dürfen usw.

Das Wissen der Teilnehmer nach Absolvierung dieser Kurse ist allerdings begrenzt. Die meisten Unfälle können den "Newcomern" zugerechnet werden, die den richtigen Umgang mit diesen gefährlichen Gütern nicht beherrschen bzw. die Folgen bei unsachgemäßem Gebrauch nicht abschätzen können.

Weiters stellt sich die Frage, ob die Übergangsbestimmungen für vorhandene Berechtigungen nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 (geschätzt 2.000 Stück) in der geplanten Form optimal sind. Da sich Produkte, Abschusstechnik, Vorschriften usw. laufend ändern, wäre es sinnvoll, nach dem Beispiel Deutschlands, alle fünf Jahre einen Wiederholungslehrgang über das WIFI oder ähnliche Institutionen vorzusehen.

Zu überlegen wäre auch eine Regelung, die in Deutschland vorgesehen ist, wo Personen nach einem Kurs bei mindestens 10 Feuerwerken als "Helfer" anwesend sein müssen, um sich mit der Praxis vertraut machen zu können, bevor sie eigenverantwortlich tätig sein dürfen.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich erscheint auch die Einführung eines zentralen Registers von Personen, die Kurse gemacht haben und mit dieser Amtsbescheinigung Feuerwerke kaufen bzw. abschießen dürfen, erstrebenswert.

Zur Minimierung der Gefahren wäre auch anzudenken, Erwerb und Verwendung von Gegenständen der Klassen F4 und T2 von einer gewerbebehördlichen Berechtigung abhängig zu machen, da solche Unternehmen jedenfalls die entsprechende Ausbildung, Ausrüstung, Versicherung, Fahrzeuge usw. besitzen.

Ad § 17 Abs. 2 Z 2

Hier liegt unseres Erachtens ein Widerspruch zu § 3 Abs. 2 Z 2 vor, wonach Unternehmen, die zur Erzeugung von oder Handel mit pyrotechnischen Gegenständen befugt sind, ohnehin von den Bestimmungen über Erwerb, Besitz etc. ausgenommen sind.

Ad § 17 Abs. 5 Z 1

Die Verpflichtung zur Aushändigung an die Behörden sollte sich nur auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3, F4, T2 und P2 beziehen. Hier wäre eine Klarstellung für den Vollzug notwendig.

Ad § 18

Der Lehrstoff der Kurse sollte genauer festgelegt und staatlich kontrolliert werden. Kursbetreiber, die auch Feuerwerke an die Kursteilnehmer verkaufen, sollten nicht zugelassen werden, da hier immer eine gewisse Abhängigkeit besteht.

Im Sinne eines erhöhten Qualitätsmaßstabes wäre es überlegenswert, Kurse für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kat. F4 und T2 nur noch für die zukünftige gewerbliche Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zuzulassen. Die Ausstellung der Fachkenntnisnachweiskarte kann erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung des Gewerbes erfolgen.

Ad § 19 Abs. 2 Z 1

Hier sollte an Stelle der Fundbehörde die Sicherheitsbehörde genannt werden. Die Abgabe bei einer Sicherheitsbehörde scheint in der Praxis naheliegender, das fachliche Knowhow wäre stärker ausgeprägt. Personen in einem Fundbüro besitzen meistens kein Wissen über Gefährlichkeit, Lagerung etc. von pyrotechnischen Gegenständen.

Ad § 20

Im Gesetzesentwurf fehlen, im Gegensatz zum geltenden Pyrotechnikgesetz 1974, konkrete Kriterien für die Klassifizierung (Kategorisierung) pyrotechnischer Gegenstände. Die bloße Umschreibung der Wirkung der Feuerwerkskörper bzw. des widmungsgemäßen Verwendungszwecks lässt befürchten, dass im Einzelfall erhebliche Rechtsunsicherheit eintreten wird.

Eine weitgehende Präzisierung der Feuerwerkskörper auch nach objektiven Kriterien ist umso mehr notwendig, als Feuerwerksbetriebe mehrere unterschiedliche und nicht aufeinander abgestimmte Rechtsmaterien zu berücksichtigen haben (Gewerberecht, Veranstaltungssicherheitsrecht der Bundesländer etc.).

Eine konkrete Abgrenzung der einzelnen Kategorien sollte daher schon im Gesetz selbst oder unverzüglich per Verordnung erfolgen.

Ad § 23 Abs. 2

Im Begutachtungsverfahren ist die Frage aufgetaucht, ob bei der Festlegung der Kategorie S1 das Bundesministerium für Inneres hier eine Stelle als „Notified Body“ gemäß der Richtlinie 2007/23/EG einnimmt oder, nach der Vorlage der noch in Arbeit befindlichen Prüfnormen, die vorgesehenen Regelungen über die A-Abweichungen geltend gemacht werden sollen?

Ad § 24 ff

Bei der Kategorisierung der Feuerwerkskörper wird lediglich auf die CE-Verordnung verwiesen (Artikel 3). Derzeit existiert in Österreich keine „benannte Stelle“ und es ist nach dem derzeitigen Informationsstand auch keine in Planung.

Eine Internet-Recherche weist drei Stellen für Europa aus.

Da es bisher keine ähnlichen Verfahren in Österreich gegeben hat, fehlt hier jegliche Erfahrung. Sicher ist jedoch, dass man derzeit weder die organisatorischen noch die finanziellen Auswirkungen einschätzen kann. Es steht jedoch außer Frage, dass die finanziellen Auswirkungen beträchtlich sein werden und daher für viele österreichische Firmen - sofern sie von anderen in der EU ansässigen Firmen unabhängig bleiben wollen - zu einer Gefährdung ihrer Existenz führen könnten.

Im Gegensatz zu anderen EU-Ländern gibt es in Österreich auch keine Erfahrung mit Verfahren wie z.B. Baumusterprüfung und Konformitätsverfahren.

In der Vergangenheit wurden teilweise gleiche Artikel von benannten Stellen im Ausland verschieden eingestuft. (z.B. für SP645ADR)

Es erscheint zweifelhaft, ob dadurch der illegale Verkauf (aus dem EU- und nicht EU-Raum) von nicht zertifizierten Artikeln unterbunden werden kann.

Bis dato wurden durch z. B. deutsche, slowakische, niederländische, etc. Firmen immer wieder dem Gesetz nicht entsprechende Artikel auf dem österreichischen Markt verkauft - teilweise wurde dies sogar von der Behörde damit gerechtfertigt, dass diese Artikel eine Prüfnummer hätten. (z.B. Batterien mit BAMII Nummer).

Ad § 26 Abs. 1

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Kennzeichnung bereits den Namen des Importeurs zu umfassen hat, wenn der Hersteller nicht im **Bundesgebiet** niedergelassen ist. Da dadurch nur Österreich umfasst ist, würde dies zu großen Problemen führen, weshalb wir auf die Richtlinie (Artikel 13 Abs. 1) verweisen und um Übernahme der dort angeführten Formulierung ersuchen:

„Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge umfasst den Namen des Herstellers oder, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist, den Namen des Importeurs sowie den Namen und Typ des Gegenstandes und die Sicherheitshinweise.“

Ad § 27 Abs. 3 Z 2

Im § 20 findet der Mindestabstand keine Erwähnung, deshalb sollte auch im § 27 Abs. 3 Z 2 bei Kategorie F2 der gegebenenfalls anzugebende Mindestabstand wegfallen.

Ad § 27 Abs. 6 Z 1

Die Wirtschaftskammer Österreich möchte die Frage aufwerfen, ob bei Messen und dergleichen außer Attrappen auch „scharfe“ Pyrotechnik ausgestellt und zum Verkauf angeboten werden darf und ob die Kennzeichnungspflicht hier auch gilt?

Ad § 29 Abs. 1 Z 2

Es gibt in Österreich derzeit keine Stelle, die diese Artikel CE zertifiziert und es ist auch keine Institution in Planung. Das führt für österreichische Hersteller zu großen Problemen (siehe auch Ausführungen zu § 51).

Ad § 29 Abs. 1 Z 4

Nr. 6 sollte gestrichen werden.

Ad § 29 Abs. 2

Diese Bestimmung sollte zur Gänze gestrichen werden.

Ad § 29 Abs. 3

Der vorliegende Entwurf bestimmt in § 29 Abs. 3, dass pyrotechnische Gegenstände und Sätze nur mit einer in deutscher Sprache verfassten Gebrauchsanweisung in Verkehr gebracht werden dürfen. Uns erscheint diese Bestimmung insofern problematisch, als hier generell auf pyrotechnische Gegenstände und Sätze abgestellt wird. Von dem vorliegenden Entwurf sind auch pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge umfasst. Wie den Erläuterungen zu § 4 Z 12 zu entnehmen ist, handelt es sich bei pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge beispielsweise um Airbags, in Spannvorrichtungen für Sicherheitsgurte verwendete Gasgeneratoren, Spannungstrenner oder aktive Motorhauben (Aufprallschutz). Wir geben zu bedenken, dass beispielsweise Airbags im Regelfall nur von Fachpersonal, welches auch gesondert geschult ist, durch zB herstelleraufspezifische Ausbildungsprogramme, eingebaut werden. Der Verbraucher kommt mit pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge im Regelfall nicht in Berührung. Es erscheint daher sinnvoll, derartige pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge von dieser Bestimmung auszunehmen. Wir erlauben uns auch darauf hinzuweisen, dass sich im Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes, mit welchem die Pyrotechnik-RL in Deutschland umgesetzt wurde, keine entsprechende Bestimmung findet.

Ad § 31 Abs. 1

Es ist sicherzustellen, dass Personen/Unternehmen, die

1. Feuerwerkskörper in größeren Mengen für die eigene Belustigung oder für Veranstaltungen/Feste zum Abschuss bringen wollen,
2. mit diesen gewerbsmäßig handeln (im Geschäft oder in Verkaufsständen)
3. Feuerwerkskörper mit Fachkenntniskarte kaufen oder
4. bescheidmäßig zum Abschuss von Feuerwerkskörpern berechtigt sind,

vor Erteilung der Genehmigung über ein geeignetes Pyrotechniklager verfügen müssen.

Die Praxis zeigt, dass die Behörde bei der Ausstellung von Bescheiden für den Abschuss von großen Feuerwerkskörpern bzw. große Feuerwerksshows oft nur die Fachkenntnis, nicht aber das Vorhandensein eines geeigneten Pyrotechniklagers hinterfragt. Dadurch werden diese "gefährlichen Güter" oft auch in Garagen, Scheunen, Autos, Wohnhäusern usw. illegal gelagert, wodurch es in Folge immer wieder zu Unfällen kommt (z.B. Explosion in Grossgmain bei Salzburg 2008).

Bescheide für ein Feuerwerk sollten nur an Personen ausgegeben werden, die nachweisen können, dass die Abschussmaterialien für Manipulationen usw. bis zum Abschuss sicher gelagert werden können. Hier kann auch schon eine Bestätigung eines Großhändlers/Lieferanten usw.

genügen. "Just in Time" ist in der Praxis nicht möglich, da die meisten Feste am Wochenende stattfinden.

Davon ausgenommen sollten nur Kleinmengen für Endverbraucher sein.

Ad § 31 Abs. 1

Für den Erwerb und Besitz pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F3 sollte die Fachkenntnisnachweiskarte nicht erforderlich sein.

Ad § 32 Abs. 1

Zu überlegen wäre, für die Kategorien F3 und F4 eine schriftliche Aufzeichnungspflicht bei der Überlassung einzuführen. Der Aufwand wäre vergleichsweise gering und dient der Rückverfolgung des Artikels. Es wäre ausreichend, wie bei einem Munitionsbuch z.B. Artikel, Stückzahl, Klasse, Name und Bescheinigungsnummer einzutragen.

Dadurch können sowohl Waren der Hauptimporteure aus Holland, Deutschland, Italien oder der Schweiz als auch illegale Importe aus den Oststaaten leichter in den Griff bekommen werden. In der Praxis werden immer wieder große Feuerwerkskörper aus den umliegenden Ländern container- oder palettenweise importiert und dann ohne Dokumentation und Fachkenntnisnachweis "unter dem Tisch" verkauft.

Für Firmen oder Privatpersonen, die legal hantieren oder arbeiten, wird dieser Mehraufwand sicherlich kein Problem darstellen, da schon eine Rechnungslegung mit Namen und Bescheinigungsnummer ausreichend ist.

Für die Überlassung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F3 sollte die Fachkenntnisnachweiskarte nicht erforderlich sein.

Ad § 33 Abs. 3

Eine Durchfuhrgenehmigung für Personen bzw. Gesellschaften ohne (Wohn)Sitz in Österreich erscheint äußerst bürokratisch und schwierig zu vollziehen. Die Sicherheit während des Transports durch Österreich ist nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich schon durch die Gefahrguttransportvorschriften ausreichend sichergestellt.

Ad § 34

Firmen, Institutionen, Importeure, Feuerwerker, Großhändler usw., die mit Feuerwerkskörpern handeln oder damit umgehen, müssen jedenfalls über ein geeignetes und genehmigtes Lager verfügen. Die Anforderungen sollten sich an der Pyrotechniklagerverordnung 2004 (gilt dzt. nur für gewerbliche Betriebsanlagen) orientieren. In der Praxis kommt es derzeit vor, dass Großmärkte in Österreich mit pyrotechnischen Gegenständen in Mengen bis 800 Tonnen beliefert werden, obwohl kein genehmigtes Lager vorhanden ist. Auch für die Lagerung bei Brauchtumsgruppen sollte dies angewendet werden, da hier oft größere Mengen Schwarzpulver im Siedlungsgebiet gelagert werden.

Ein Problem ergibt sich allerdings aus der Aufnahme pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge in das Pyrotechnikgesetz 2010. Damit unterliegen diese künftig auch der Pyrotechniklagerverordnung 2004, von der sie bisher nicht erfasst waren. Solche „pyrotechnischen Gegenstände P1 mit geringer Gefahr“ enthalten auf der Verpackung aber keine Angaben zur Nettoexplosivstoffmaße (NEM). Daher wären die Bruttogewichtsregeln des § 16 Abs. 1 der Pyrotechniklagerverordnung anzuwenden. Dies bedeutet aber, dass ab einem Bruttogewicht über 250 g 100% des Bruttogewichts des Gegenstandes herangezogen werden müsste, was zu völlig überzogenen Anforderungen bezüglich der Lagerung führen würde. Die folgenden Relationen von Bruttogewicht und Nettoexplosivstoffmaße unterstreichen, dass ein Gurtstraffer ca. 1 - 2 kg wiegt und ca. 0,5 - 2,5 g NEM enthält, ein Schlosstraffer ca. 0,5 - 1 kg

wiegt und ca. 0,5 - 2 g NEM enthält, ein Beifahrerairbag ca. 3 kg wiegt und ca. 2 - 4 g NEM enthält.

Diese Problematik war schon bei der Erstellung der Pyrotechniklagerverordnung 2004 bekannt, wurde damals aber durch die Ausnahme der Airbags etc. vom Geltungsbereich der Verordnung nicht weiter behandelt. Nun kommen sie aber durch die Änderung des Pyrotechnikrechts in den Anwendungsbereich der Lagerverordnung.

Es sind daher dringend praktikable Regelungen für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge und ausreichende Übergangszeiten für bereits genehmigte Betriebsanlagen erforderlich.

Überlegenswert wäre weiters die Formulierung „Anforderung“ statt „Bauweise“ des Lagers.

Ad § 35

Das Erfordernis einer Fachkenntniskarte für F3 ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich nicht erforderlich.

Ad § 36 Abs. 2

Es wird angeregt, außer dem Begriff des „Brauchtums“ auch andere Anlässe zuzulassen oder vorzusehen.

Ad § 36 Abs. 3

In diesem Satz sollte klar gestellt werden, dass insbesondere der Waffenfachhändler, der das Böllengerät verkauft, überprüft, ob die Antragsteller über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse verfügen bzw. die Antragsteller beim Erwerb des Böllengeräts vom Waffenfachhändler über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse unterwiesen wurden. (Diese Anmerkung sollte zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden.)

Ad § 38

Im 4. Hauptstück sollten wie bisher die Knallkorken verboten werden, da diese nicht unter § 38 fallen. Darüber hinaus sollten Stinkbomben definitiv angeführt werden.

Ad § 42 Abs. 1

Das Ortsgebiet sollte analog zu § 2 Abs.1 Z 15 Straßenverkehrsordnung definiert sein.

Ad § 43 Abs. 3

Hier wäre vorzusehen, dass außer dem Veranstalter auch eine andere befähigte Person/ein anderes befähigtes Unternehmen auf Grund einer Bewilligung nach § 35 Abs. 1 von den Einschränkungen des § 43 ausgenommen werden kann.

Begründung:

Das genehmigte Feuerwerk bei einer Sportveranstaltung.

Ad § 51

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass es unmöglich ist, innerhalb von sechs Monaten (vom 4. Jänner 2010 bis 4. Juli 2010) für alle Artikel eine CE-Kennzeichnung inkl. Qualitätssicherheitsprüfung durchzuführen. Die verspätete Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG, die bereits seit Mitte 2007 kundgemacht ist, darf nicht auf dem Rücken der österreichischen Hersteller und Importeure ausgetragen werden.

Die vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten ist aus folgenden Gründen zu kurz bemessen:

1. Es gibt nur drei geeignete Institutionen/Prüflabors in Europa, die diese Produkte zertifizieren und die auf jeden Fall mit der großen Zahl erforderlicher Zertifizierungen überfordert sind.
2. Die Kosten von ca. € 1.200,- pro Artikel sprengen in so kurzer Zeit jedes Budget der österreichischen Firmen. Hier muss mit Investitionen von ca. € 400.000,- bis € 800.000,- gerechnet werden. Gerade in der herrschenden wirtschaftlichen Situation betragen diese Investitionen teilweise so viel wie die Gesamtumsätze der betroffenen Unternehmen.
3. Andere europäische Länder haben einen großen Wettbewerbsvorteil gegenüber Österreich, da diese zum Teil schon jahrelang Erfahrung mit den Zertifizierungen haben. Zu knappe Übergangsfristen würden zu einer Überlassung des österreichischen Markts an Mitbewerbern aus anderen europäischen Ländern führen.

Für die CE-Zertifizierung wäre daher eine Übergangsfrist bis zum 4. Juli 2017 erforderlich. Eine kürzere Frist bedeutet das Ende aller eigenständigen österreichischen Firmen. Schon jetzt gibt es Probleme mit dem Export durch nationale Vorschriften in Nachbarstaaten (z.B. Deutschland). Zusätzliche Einschränkungen am heimischen Markt würden für viele österreichische Unternehmen eine akute Existenzbedrohung darstellen.

Ad § 51 Abs. 5

Hier sollte klargestellt werden, dass sich das Inverkehrbringen nur auf den Raum der Europäischen Union beziehen kann.

Weiters wäre Abs. 5 folgendermaßen zu ergänzen:

„... *ERSTMALIG in Verkehr gebracht wurden, ...*“

Begründung:

Nach dem Wortlaut des Entwurfes müssten Gegenstände, die bei der Automobilindustrie für eine langfristige Teileversorgung vorgehalten werden, ab diesem Zeitpunkt einem CE-Konformitätsverfahren unterzogen und die Kennzeichnung gelagerter Gegenstände überarbeitet werden. Dies widerspricht unserer Ansicht nach auch der Europäischen Pyrotechnikrichtlinie Artikel 21 Abs. 6.

2) Sicherheitspolizeigesetz

Eines der Ziele dieses Gesetzes sollte die Verhinderung der „unsachgemäßen“ Verwendung pyrotechnischer Gegenstände bei Sportveranstaltungen sein.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt dieses Vorhaben, erlaubt sich aber darauf hinzuweisen, dass das sicherheitspolitische Interesse schon bei einer medialen Aufklärung und einem verstärkten Vorgehen gegen die illegale Einfuhr pyrotechnischer Gegenstände ansetzen müsste. Bestehende Vollzugsmöglichkeiten sollten hier besser genutzt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen.

Dem Präsidium des Nationalrates wird die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich per E-Mail übermittelt werden.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin